

Fourcore Tech Finance Ltd.
London, Vereinigtes Königreich

**BEKANNTMACHUNG DES ERGEBNISSES DER
ABSTIMMUNG OHNE VERSAMMLUNG
GEMÄSS § 18 I.V.M. § 16 ABS. 3 SCHVG**

Die Fourcore Tech Finance Ltd. (zuvor: Cardea Luna Capital Partners Ltd), eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*limited liability company*) nach dem Recht von England, eingetragen beim Gesellschaftsregister (Companies House) von England and Wales unter der Nummer 15038183, geschäftsansässig 111 Seven Sisters Road - Unit C Finsbury Park London N7 7FN, Vereinigtes Königreich („**Fourcore Tech Finance Ltd.**“ oder „**Emittentin**“), gibt das Ergebnis der Abstimmung ohne Versammlung gemäß § 18 SchVG in Bezug auf die von der Emittentin begebenen 10 % Inhaberteilschuldverschreibungen 2024/2026 im Gesamt-Nennbetrag von EUR 20.168.000,00 (ISIN: DE000A3K5H67, WKN: A3K5H6 – die „**Schuldverschreibungen**“) bekannt.

London, den 29. April 2026

Diese Bekanntmachung hebt wichtige Informationen hervor und wird am oder um den 4. Mai 2026 auch im Bundesanzeiger veröffentlicht werden. Den Gläubigern der Schuldverschreibungen (jeder für sich ein „**Gläubiger**“) wird empfohlen, diese Bekanntmachung sorgfältig und vollständig zu lesen.

Sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, haben die hier verwendeten, aber nicht definierten Begriffe die gleiche Bedeutung, die ihnen in der Aufforderung zur Stimmabgabe bezogen auf die Schuldverschreibungen mit Bekanntmachung im Bundesanzeiger am 30. Januar 2026 (die „**Aufforderung zur Stimmabgabe**“) zugewiesen wurde.

Ergebnis der Abstimmung ohne Versammlung

Die Emittentin hat in der Aufforderung zur Stimmabgabe die Gläubiger der Schuldverschreibungen zur Stimmabgabe in einer Abstimmung ohne Versammlung im Sinne von § 18 des Schuldverschreibungsgesetzes („**SchVG**“) während eines Abstimmungszeitraums vom 18. Februar 2026 um 0:00 Uhr (MEZ) bis zum 20. Februar 2026 um 24:00 Uhr (MEZ) (die „**Abstimmung ohne Versammlung**“) aufgefordert. Abstimmungsleiter war der Notar Dr. Armin Hauschild mit dem Amtssitz in Düsseldorf.

1. Beschlussgegenstand

Den Anleihegläubigern wurde folgender Beschlussvorschlag zur Abstimmung gestellt:

„Die Anleihegläubiger stimmen den folgenden Änderungen der Anleihebedingungen zu:

- a) Änderung der Verzinsung (§ 3 der Anleihebedingungen)

§ 3 Abs. 1 der Anleihebedingungen wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Zinssatz.

- (a) Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihre festgelegte Stückelung verzinst, und zwar vom 28. Februar 2024 (einschließlich) bis zum 28. Februar 2026 (ausschließlich) mit einem Zinssatz von 10 % p.a. („**Anfänglicher Zinssatz**“).

- (b) Ab dem 28. Februar 2026 (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (wie in § 5(1) definiert) (ausschließlich) werden die Schuldverschreibungen bezogen auf ihre festgelegte Stückelung mit einem Zinssatz von 10,25 % p.a. („**Neuer Zinssatz**“) verzinst."

In § 3 der Anleihebedingungen wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) *Zinszahlungstage*

- (a) Die Zinsen für die Zinsperiode vom 28. Februar 2024 (einschließlich) bis zum 28. Februar 2025 (ausschließlich) waren am 28. Februar 2025 fällig.
- (b) Die Zinsen für die Zinsperiode vom 28. Februar 2025 (einschließlich) bis zum 28. Februar 2026 (ausschließlich) berechnen sich auf Basis des Anfänglichen Zinssatzes und sind am 16. September 2026 fällig.
- (c) Für den Zeitraum vom 28. Februar 2026 (einschließlich) bis zum 16. September 2026 (ausschließlich) wird eine verkürzte Zinsperiode gebildet. Die Zinsen für diese Periode berechnen sich auf Basis des Neuen Zinssatzes und sind am 16. September 2026 fällig.
- (d) Ab dem 16. September 2026 (einschließlich) laufen die Zinsperioden jährlich bis zum 16. September eines jeden Jahres. Die Zinsen berechnen sich auf Basis des Neuen Zinssatzes und sind jeweils nachträglich am 16. September eines jeden Jahres fällig. Die letzte Zinsperiode endet am Fälligkeitstag.

(die in diesem Absatz festgelegten Fälligkeitstage jeweils ein "**Zinszahlungstag**")“

Im Übrigen bleibt § 3 der Anleihebedingungen unverändert.

- b) Änderung der Laufzeit/Rückzahlung (§ 5 der Anleihebedingungen)

§ 5 Abs. 1 der Anleihebedingungen wird wie folgt neu gefasst:

„(1) *Rückzahlung bei Endfälligkeit.* Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen zu ihrer festgelegten Stückelung am 16. September 2029 (der „**Fälligkeitstag**“) zurückgezahlt.“

Im Übrigen bleibt § 5 der Anleihebedingungen unverändert.

- c) Änderung im Abschnitt „Definitionen“ (§ 13 der Anleihebedingungen)

Der letzte Absatz des § 13 der Anleihebedingungen wird wie folgt neu gefasst:

„**Zinszahlungstag**“ hat die diesem Begriff in § 3(1a) zugewiesene Bedeutung.“

- d) Weitere Änderungen der Anleihebedingungen werden nicht vorgenommen.

2. **Abstimmungsergebnis**

Während des Abstimmungszeitraums wurden für einen Gesamtnennbetrag der Anleihe von EUR 11.617.000 (entspricht 11.617 Stück Schuldverschreibungen im Nennbetrag von jeweils EUR 1.000,00) insgesamt 11.617 gültige Stimmen abgegeben. Dies entspricht 57,60 % des Nennbetrages (EUR 20.168.000,00) und der Stimmen (20.168) aller ausgegebenen Schuldverschreibungen.

Die erforderliche Beschlussfähigkeit für die Abstimmung ohne Versammlung wurde damit erreicht.

Von den insgesamt 11.617 wirksam abgegebenen Stimmen stimmten 11.617 Stimmen dem Beschlussgegenstand zu (Ja-Stimmen). Nein-Stimmen und Enthaltungen gab es keine.

Der von der Emittentin zur Abstimmung gestellte Beschluss ist daher mit einer Mehrheit von 100 % der abgegebenen Stimmen und damit mit der nach § 11(2) der Anleihebedingungen erforderlichen Qualifizierten Mehrheit von mindestens 75 % der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte zustande gekommen.

Die Abstimmung wurde notariell beurkundet (UVZ-Nr. H 629 für 2026, erstellt in Düsseldorf am 2. April 2026).

Widerspruchsrecht und Anfechtungsrechte der Gläubiger

Gemäß dem SchVG kann jeder Gläubiger, der an der Abstimmung ohne Versammlung teilgenommen hat, innerhalb von zwei Wochen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Bundesanzeiger, die voraussichtlich am 4. Mai 2026 erfolgen wird, Widerspruch gegen das Ergebnis der Abstimmung ohne Versammlung einlegen. Ein solcher Widerspruch hat schriftlich zu erfolgen und ist an den Abstimmungsleiter zu richten:

Notar Dr. Armin Hauschild

- Abstimmungsleiter -
Fourcore Tech Finance Ltd. "Anleihe 10 % 24/26" /
Abstimmung ohne Versammlung
Schadow Arkaden
Blumenstraße 28
40212 Düsseldorf
Telefax: +49 (0) 211 86525-25
E-Mail: fourcore@hauschild-boettcher.de

Der Abstimmungsleiter wird über die Abhilfe eines solchen Widerspruches entscheiden.

Jeder Gläubiger hat darüber hinaus das gesetzliche Recht, den Beschluss der Abstimmung ohne Versammlung innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Bundesanzeiger, die voraussichtlich am 4. Mai 2026 erfolgen wird, anzufechten. Eine Anfechtungsklage kann auf eine Verletzung des Gesetzes oder der Anleihebedingungen gestützt werden. Ein Gläubiger, der an der Abstimmung ohne Versammlung teilgenommen hat, kann eine Anfechtungsklage nur erheben, wenn er, wie oben beschrieben, Widerspruch gegen das Ergebnis der Abstimmung ohne Versammlung eingelegt hat. Die Anfechtungsklage ist vor dem Landgericht Frankfurt zu erheben und gegen die Emittentin zu richten.

Wirksamkeit des Beschlusses

Der Beschluss der Abstimmung ohne Versammlung wirksam, sobald

1. die gesetzliche Anfechtungsfrist nach dem SchVG abgelaufen ist (vorausgesetzt, dass zu diesem Zeitpunkt kein Anfechtungsverfahren anhängig ist) oder
2. wenn ein Anfechtungsverfahren eingeleitet wurde, nach der Beendigung bzw. Einstellung eines solchen Verfahrens, und
3. der Beschluss hinsichtlich der Änderungen der Anleihebedingungen der Globalurkunde über die Schuldverschreibungen gemäß § 21 SchVG beigefügt wurde.

Sobald der Beschluss in Kraft tritt, ist er für alle Gläubiger verbindlich, unabhängig davon, ob ein Gläubiger der Änderung zugestimmt oder an der Abstimmung ohne Versammlung teilgenommen hat.

Die Emittentin beabsichtigt, eine Bekanntmachung zu veröffentlichen, sobald der Beschluss in Kraft getreten ist.

London, im April 2026

Fourcore Tech Finance Ltd

Die Geschäftsführung

Haftungsausschluss

Diese Bekanntmachung muss in Verbindung mit der Aufforderung zur Stimmabgabe gelesen werden. Diese Bekanntmachung und die Aufforderung zur Stimmabgabe enthalten wichtige Informationen, die sorgfältig gelesen werden sollten. Die Aufforderung zur Stimmabgabe sollte für zusätzliche Informationen über die Abstimmung ohne Versammlung hinzugezogen werden. Wenn ein Gläubiger Zweifel hinsichtlich der von ihm zu ergreifenden Maßnahmen hat oder sich über die Auswirkungen des Ergebnisses der Abstimmung ohne Versammlung nicht im Klaren ist, sollte er seinen eigenen wirtschaftlichen und rechtlichen Rat, auch hinsichtlich etwaiger steuerlicher Konsequenzen, von seinen professionellen Beratern einholen. Die Verbreitung dieser Bekanntmachung und der entsprechenden Aufforderung zur Stimmabgabe unterliegt in bestimmten Jurisdiktionen gesetzlichen Beschränkungen. Personen, in deren Besitz diese Bekanntmachung oder die Aufforderung zur Stimmabgabe gelangt, sollten sich über solche Beschränkungen informieren und diese beachten. Personen, die diese Bekanntmachung oder die Aufforderung zur Stimmabgabe verbreiten, müssen sich davon überzeugen, dass dies rechtmäßig ist. Jede Nichteinhaltung derartiger Beschränkungen kann eine Verletzung der Wertpapiergesetze des jeweiligen Landes darstellen.